

Datenschutz- Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO) gilt ab dem 25. Mai 2018. Wesentliche Neuerungen auf einen Blick.

“Ab 2018 müssen Unternehmen selbst ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen.“

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Bisher (im DSG 2000) waren die häufigsten Datenanwendungen im Unternehmen im Rahmen der sogenannten Standardanwendungen (SA) nicht meldepflichtig. Zu diesen Standardanwendungen zählen etwa Rechnungswesen und Logistik (SA001) oder die Personalverwaltung (SA002) inklusive der Verarbeitung von Bewerberdaten. Nur bei über die Standardanwendung hinausgehenden Datenanwendungen ist eine Meldung an die Datenschutzbehörde notwendig.

Ab 2018 müssen Unternehmen selbst ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen. Dieses muss Auskunft geben über:

- Verarbeitungszweck(e);
- welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- wem gegenüber diese Daten offengelegt werden;
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten und
- eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Zu den Sicherheitsmaßnahmen bietet das DSG 2000 in § 14, die Standardanwendung 007 und die einschlägigen ISO Normen eine gute Checkliste.

Neben dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss die Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen. Diese beschreibt geplante Verarbeitungsvorgänge, deren Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, damit verbundene Risiken und geplante Abhilfemaßnahmen. Datenschutzverletzungen werden binnen 72 Stunden der Aufsichtsbehörde zu melden sein.

Recht auf Berichtigung und Löschung: Schon auf Basis des DSG 2000 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unternehmen zum Löschen von Daten gezwungen werden. Dieses Recht wird mit der Datenschutz Grundverordnung ausgeweitet und bedeutet gleichzeitig auch einen Paradigmenwechsel. Standen bisher Datensicherung und Speichern im Fokus, muss ab 2018 das Recht auf Vergessen gewährleistet werden.

Neue Konzepte

- **Daten Portabilität:** Personen haben unter definierten Voraussetzungen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem gängigen Format zu erhalten, und diese Daten einem anderen Verarbeiter zu übermitteln.
- **Datenschutz durch Technikgestaltung** bedeutet, dass bereits während der Entwicklung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, um einen angemessenen Datenschutzstandard zu erreichen und um Datenschutzgrundsätze, wie etwa Datenminimierung, wirksam umzusetzen.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen** sollen bewirken, dass nur Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.

Für den gesamten Datenverarbeitungsbereich sind bestehende Abläufe und Prozesse zu prüfen und neu einzurichten, sodass die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung erfüllt werden. Wegen der angedrohten enormen Geldbußen und der Schadenersatz auch für immaterielle Schäden kann die Umsetzung nicht früh genug begonnen werden.



Dr. Franz Brandstetter

ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

www.franzbrandstetter.at